

Nutzungsbedingungen EPLAN Cloud



1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Nutzung der von der EPLAN GmbH & Co. KG, An der alten Ziegelei 2, 40789 Monheim am Rhein (nachfolgend „EPLAN“) betriebenen EPLAN Cloud Umgebung („nachfolgend „EPLAN Cloud““), die Nutzung der über die EPLAN Cloud bereitgestellten EPLAN Cloud Software-Produkte sowie der Zugriff auf die EPLAN On-Premises Software-Produkte der EPLAN Plattform (nachfolgend „EPLAN Software-Produkte“) durch den Nutzer.
- 1.2. Die Nutzung der EPLAN Cloud sowie der Zugriff auf die EPLAN Software-Produkte erfordert eine Registrierung des Nutzers. Folgende Angaben zum Nutzer sind insbesondere erforderlich: Name, Firma des Nutzers, E-Mail, Land. Der Nutzer vergibt ein persönliches Kennwort, das den Zugang zur EPLAN Cloud ermöglicht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Durch Registrierung des Nutzers und Betätigung des Buttons „**EPLAN ID erstellen**“ kommt ein Nutzungsvertrag über die Nutzung der EPLAN Cloud und der EPLAN Software-Produkte nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zwischen EPLAN und dem Nutzer zustande. Der Nutzer erstellt hierdurch einen Account, welchen der Nutzer jederzeit aktualisieren kann.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis zwischen EPLAN und dem Nutzer richtet sich ausschließlich nach diesen Nutzungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn EPLAN allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzers nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.3. Für die Nutzung einzelner EPLAN Software-Produkte können spezielle Nutzungsbedingungen gelten. Sofern einzelne Applikationen spezielle Nutzungsbedingungen enthalten, gelten diese zusätzlich und ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen. Für Nutzungsbedingungen von Dritten sind allein diese Dritten verantwortlich.

3. Nutzungsumfang

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart beschränkt sich der Umfang der Nutzung der EPLAN Software-Produkte allein auf die Nutzung seines Accounts sowie auf die von EPLAN unentgeltlich zur Verfügung gestellten EPLAN Cloud-Applikationen und Services. Ein darüberhinausgehender Nutzungsumfang ist seitens EPLAN nicht geschuldet. Insbesondere hat der Nutzer ohne Weiteres keinen Anspruch auf die Nutzung von Cloud-Applikationen, die von Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in der EPLAN Cloud bereitgestellt werden.
- 3.2. Soweit weitere Cloud-Applikationen unentgeltlich in der EPLAN Cloud bereitgestellt sind, hat der Nutzer auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit derartiger Cloud-Applikationen. EPLAN behält sich insofern vor, derartige Cloud-Applikationen jederzeit wieder zu entfernen.

4. Verfügbarkeit

- 4.1. Der Nutzer ist für die Funktionsfähigkeit der für den Zugriff auf die EPLAN Cloud eingesetzten Geräte sowie für das Vorhandensein der erforderlichen Hard- und Softwareumgebung sowie für die Aufrechterhaltung der Internetverbindung verantwortlich. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.2. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig zu sichern, damit die Daten auch im Falle einer Systemstörung oder eines Systemausfalls jederzeit wiederhergestellt werden können. EPLAN haftet nicht für den Verlust von Daten des Nutzers, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Nutzer es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die verlorenen Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, Störungen oder Fehlfunktionen der EPLAN Cloud und/oder der EPLAN Software-Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich gegenüber EPLAN anzuzeigen. Der Nutzer wird alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der jeweiligen Störung oder Fehlfunktion und ihrer Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern oder beschleunigen.
- 4.4. Ein Zugänglichmachen oder eine Überlassung der Zugangscodes für die EPLAN Cloud einschließlich der darauf befindlichen Software-Applikationen an Dritte ist dem Nutzer ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von EPLAN nicht gestattet. Die Einwilligung bedarf der Textform.
- 4.5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, (a) die EPLAN Cloud und/oder die EPLAN Software-Produkte missbräuchlich zu verwenden, (b) sich Zugriff auf nicht autorisierte Bereiche der Applikationen zu verschaffen, (c) rechtswidrige, sittenwidrige oder anstößige Inhalte in der EPLAN Cloud zu speichern oder (d) wissentlich Sequenzen

mit schädlichen Bestandteilen bereitzustellen, (e) über die EPLAN Cloud unaufgeforderte Werbenachrichten (Spam) zu übermitteln oder (f) anderweitig schädigend in die Funktionsweise der EPLAN Cloud und/oder der EPLAN Software-Produkte einzugreifen.

4.6. Verstößt der Nutzer gegen die ihm aus diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Pflichten, kann EPLAN den Zugriff des Nutzers auf die EPLAN Cloud sowie auf die EPLAN Software-Produkte unverzüglich sperren. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre entfallen ist. Verstößt der Nutzer trotz entsprechender Abmahnung in Textform weiterhin oder wiederholt gegen seine Pflichten, kann EPLAN den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen und den Account des Nutzers dauerhaft löschen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Rechte bleibt EPLAN vorbehalten.

4.7. EPLAN ist nur für das ordnungsgemäße Funktionieren der in der EPLAN Cloud verfügbaren Applikationen bis zu dem Internetknotenpunkt des Rechenzentrums verantwortlich, in dem die Applikationen betrieben werden. Für den störungsfreien Betrieb der sonstigen Datenleitungsverbindungen ist EPLAN nicht verantwortlich. Die Applikationen gelten als "verfügbar", bis der Nutzer eine Störung meldet oder bis EPLAN die Störung erkennt. Die Messung der Ausfallzeit beginnt mit dem Eingang der Meldung bei EPLAN oder dem Erkennen der Störung durch EPLAN.

4.8. Leistungsstörungen, die auf einem der nachfolgenden Ereignisse basieren, gelten nicht als Ausfallzeiten:

- a) notwendige Wartungsarbeiten;
- b) Störungen, Ausfälle und Leistungshindernisse, die aus der Domäne des Nutzers stammen;
- c) Ausfälle, die auf eine Einwirkung von Dritten (z.B. Denial-of-Service Attacke) oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

5. Nutzungsrechte, Auswertungen

5.1. Entstehen durch Bearbeitung von digital abgebildeten Mustern, Vorlagen, Produkten oder Arbeitsergebnissen (Inhalte) des Nutzers unter Verwendung der von EPLAN bereitgestellten Software neue oder modifizierte Inhalte, an denen ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht begründet ist oder werden kann, so verbleiben diese beim Urheber zu. Eine Auswertung konkreter Inhalte, die mittels der EPLAN Software-Produkte erzeugt werden, erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers; die Zustimmungserklärung bedarf der Textform.

5.2. EPLAN kann die Nutzung der EPLAN Software-Produkte, einschließlich häufig verwendeter Funktionen, typischer Bedienschritte und der Verwendung digitalisierter Komponentendaten, erfassen und auswerten. Eine Auswertung auf Ebene einzelner oder weniger Nutzer unterbleibt. Die dabei gewonnenen

Erkenntnisse wird EPLAN zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, des Funktionsumfangs und der Leistungsfähigkeit der EPLAN Software-Produkte nutzen. EPLAN ist berechtigt, die Erkenntnisse zur kommerziellen Markt- und Zielgruppenidentifizierung einzusetzen.

6. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

- 6.1. EPLAN leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt EPLAN nach seiner Wahl dem Nutzer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn EPLAN dem Nutzer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 6.2. Bei Rechtsmängeln leistet EPLAN zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft EPLAN nach seiner Wahl dem Nutzer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am Vertragsgegenstand.
- 6.3. Der Nutzer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 6.4. Das Kündigungsrecht des Nutzers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist fehlgeschlagen ist; eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet EPLAN im Rahmen der nach diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Grenzen.
- 6.5. Erbringt EPLAN Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann EPLAN hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder EPLAN nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von EPLAN, der dadurch entsteht, dass der Nutzer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.6. Behauptet ein Dritter Ansprüche, die den Nutzer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Nutzer EPLAN unverzüglich in Textform. Der Nutzer ermächtigt EPLAN hiermit, die zweckentsprechende Rechtsverteidigung gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich in eigener Verantwortung zu führen. Wird der Nutzer verklagt, stimmt er sich mit EPLAN ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Vergleich, nur mit Zustimmung von EPLAN vor.

6.7. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von EPLAN kann der Nutzer Rechte nur herleiten, wenn er die Pflichtverletzung gegenüber EPLAN in Textform gerügt und EPLAN eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

7. Haftung

7.1. EPLAN haftet nur, wenn EPLAN ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.

7.2. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet EPLAN unbeschränkt.

7.3. Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 7.2 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haftet EPLAN

- a) unbeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfangs für sonstige Schäden, die aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung die andere Vertragspartei berechtigterweise vertraut.

7.4. Über Ziffer 7.3 hinaus haftet EPLAN ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € je Schadensereignis, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 500.000,00 € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Nutzers beträgt ein Jahr. Satz 1 gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Vertragsdauer, Ende des Nutzungsrechts

- 9.1. Soweit nicht abweichend geregelt, beginnt der Nutzungsvertrag mit der Registrierung des Nutzers zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn der Nutzer seinen Account für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht mehr genutzt hat. EPLAN wird den Nutzer hierauf hinweisen und sämtliche Daten des Nutzers unter Setzung einer Frist von zwei Monaten löschen.
- 9.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Insbesondere hat EPLAN das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Nutzer schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen.
- 9.4. Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Nutzungsvertrages ist EPLAN dazu berechtigt die vom Nutzer hochgeladenen Daten innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen zu löschen (Löschfrist). EPLAN weist den Nutzer hierauf ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Nutzungsvertrages per Email hin. Der Nutzer hat während der Laufzeit des Nutzungsvertrages jederzeit die Möglichkeit die hochgeladenen Daten zu exportieren. Macht der Nutzer hiervon keinen Gebrauch, besteht die Gefahr, dass die Nutzerdaten mit Ablauf der Löschfrist unwiderruflich verloren sind.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. EPLAN behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistungen für den Nutzer erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird der Nutzer mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informiert.
- 10.2. Sofern Änderungen dieser Vertragsbedingungen wesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen mit sich bringen und/oder die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem Nutzer das Recht zu, der Änderung innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und den Vertrag mit Wirkung zum von EPLAN mitgeteilten Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Verstreicht die Kündigungsfrist, ohne dass der Nutzer die Kündigung erklärt, gelten die

Änderungen als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird EPLAN den Nutzer auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

10.3. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von EPLAN. Klagt EPLAN, ist EPLAN auch berechtigt, den Nutzer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

10.4. Es gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© EPLAN

Stand: Juli 2022